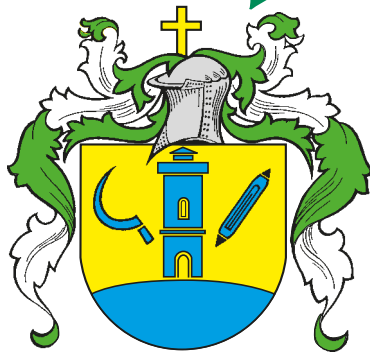


Beiersdorfer Bote

Zeitschrift der Gemeinde Beiersdorf



Nummer 294 26. Jahrgang

Sonderdruck

Mittwoch, 13. Mai 2015

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Beiersdorf am Sonntag, dem 07. Juni 2015

Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlags:	Rudolf
Bewerber:	Rudolf, Matthias
Beruf oder Stand:	Angestellter
Geburtsjahr:	1959
Anschrift:	Bielebohstraße 10, 02736 Beiersdorf

Bezeichnung des Wahlvorschlags:	Kettmann
Bewerber:	Kettmann, Hagen
Beruf oder Stand:	Beamter
Geburtsjahr:	1966
Anschrift:	Teichstraße 2 a, 02736 Beiersdorf

Beiersdorf, 12.05.2015


Matthias Rudolf
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 07. Juni 2015** finden gleichzeitig die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Beiersdorf und die Wahl zum Landrat im Landkreis Görlitz statt.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Termin eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlganges ist **Sonntag, der 28. Juni 2015**.

Der zweite Wahlgang dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
14 6 26 020 01	Beiersdorf	Schützenhaus, Löbauer Straße 57

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters sind von hellgrüner Farbe und beim 2. Wahlgang von hellblauer Farbe.

Die Stimmzettel für die Wahl des Landrats sind von weißer Farbe und beim 2. Wahlgang von gelber Farbe. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder

Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einem etwaigen Zweiten Wahlgang abgegeben werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

6. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

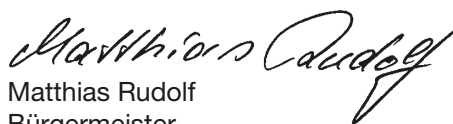
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 StGB).

8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Beiersdorf, 12.05.2015



Matthias Rudolph
Bürgermeister



Herausgeber und Anzeigenannahme:

Gemeinde Beiersdorf

Löbauer Straße 69 · 02736 Beiersdorf
Telefon (03 58 72) 3 58 32

Gesamtherstellung:



STEPHAN PRINT+MEDIEN
Löbauer Druckhaus

Internet: www.LoebauerDruckhaus.de · e-mail: Info@LoebauerDruckhaus.de
Brücknerring 2 · 02708 Löbau · Tel. (0 35 85) 40 42 57 · Fax (0 35 85) 40 42 58